

Vertriebsinformation Nr. 72

Köln, 3. Dezember 2007

Beiträge zur Entgeltumwandlung dauerhaft sozialabgabenfrei Zustimmung des Bundesrats am 30.11.2007 erfolgt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 30.11.2007 wie erwartet seine Zustimmung zur dauerhaften Sozialabgabenbefreiung von Beiträgen zur Entgeltumwandlung im Rahmen des § 3 Abs. 63 EStG gegeben und dem Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugestimmt.

Gleichzeitig wurden zwei weitere Maßnahmen zur Förderung der zusätzlichen Altersversorgung beschlossen. Zum einen wird das Lebensalter für die Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften auf das 25. Lebensjahr abgesenkt. Zum anderen wird die „Riester-Zulage“ für ab 2008 geborene Kinder von 185,- auf 300,- EUR erhöht.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinweisen, dass eine Riesterförderung nach § 10 a EStG auch im Rahmen einer betrieblichen Lösung über eine Pensionskasse möglich ist. Die günstigen kollektiven Rechnungsgrundlagen der Kölner Pensionskasse in Verbindung mit ungezillerten Tarifen können dabei im Einzelfall den Nachteil der „Doppelverbeitragung“ betrieblicher Riesterverträge ausgleichen oder sogar übersteigen. Die im Markt verbreitete Meinung, betriebliche Riesterverträge seien generell nachteilig gegenüber den klassischen privaten Verträgen, sollten Sie durch eine individuelle Berechnung überprüfen. Gerne stehen wir hier für konkrete Fragen zur Verfügung.

Beigefügt die Presseinformation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.11.2007 sowie die gesetzlichen Änderungen, wie sie vom Bundesrat beschlossen worden sind.

Jahresendgeschäft 2007

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass wir **bis zum 6. Januar 2008** Neugeschäft des Jahres 2007 annehmen. Bitte berücksichtigen Sie diesen Termin bei Ihren Beratungsgesprächen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Pohlmann
Leiter Abteilung Produktmarketing/
Vertriebsunterstützung

Anlage:

Pressemitteilung des BMAS vom 30.11.2007

Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches SGB

seitenspezifischer Zusatz - BMAS

Dieses Dokument ist eingeordnet unter:

Gruppen:	<u>Alle Gruppen</u>	Datum:	30.11.2007
Themen:	<u>Rente</u>	Rubrik:	<u>Pressemitteilungen</u>

Weiterer Schub für zusätzliche Altersvorsorge

Entgeltumwandlung bleibt abgabenfrei, neue Kinderzulage

Nach dem Bundestag (8. November) hat am heutigen Freitag auch der Bundesrat dem Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugestimmt. Dazu erklärt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Die Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung wird in gleicher Form und Höhe wie bisher über 2008 hinaus unbefristet fortgesetzt. Zusammen mit der entsprechenden Steuerfreiheit ergibt dies eine solide und dauerhafte Grundlage für die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge. Sie bleibt damit auch in Zukunft eine sehr attraktive Möglichkeit, eine Zusatzrente aufzubauen.

Die Beteiligten, besonders die Tarifvertragsparteien, haben jetzt Planungssicherheit, um den mit der Rentenreform 2002 eingeleiteten Auf- und Ausbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge weiter voranzutreiben. Viele der über 400 bestehenden Tarifverträge zur Entgeltumwandlung laufen wegen der ursprünglich vorgesehenen Befristung der Sozialversicherungsfreiheit nur bis Ende 2008. Nun ist der Weg frei, Tarifverträge zur Altersvorsorge mit einer Laufzeit über das Jahr 2008 hinaus zu schließen.

In dem Gesetzespaket sind zwei weitere wichtige Maßnahmen zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge enthalten: Um möglichst vielen Beschäftigten - besonders jungen Frauen - künftig ihre betriebliche Altersvorsorge zu erhalten, wird mit dem Gesetz das Lebensalter für die Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften auf das 25. Lebensjahr abgesenkt. Die jetzige Altersgrenze von 30 Jahren ist besonders für junge Frauen von Nachteil, die wegen der Kindererziehung vor diesem Alter aus dem Unternehmen ausscheiden und dann ihre Betriebsrentenanwartschaft verlieren.

Zum anderen wird - wie bereits im Koalitionsvertrag vereinbart - die Riester-Zulage für ab 2008 geborene Kinder von 185 auf 300 Euro erhöht. Die Riester-Rente wird damit für Familien noch lohnender: Künftig übernimmt der Staat bei einer Einverdiener-Familie mit 30.000 Euro Durchschnittsverdienst von den 1.200 Euro Sparbeitrag für die Zusatzrente bei der Geburt eines Kindes 608 Euro. Die Förderquote für die Familie steigt damit auf über 50 Prozent. Kommt später ein zweites Kind hinzu, klettert der Anteil der staatlichen Unterstützung sogar auf über 75 Prozent (908 Euro). Und dabei sind eventuell bereits vorhandene Kinder, für die es jeweils 185 Euro Zulage jährlich gibt, noch nicht berücksichtigt.

Informationen und Beratung rund um die Riester-Rente gibt es bei Banken, Sparkassen, Versicherungen und Investmentgesellschaften oder im Internet unter:

www.bmas.bund.de (Rubrik Rente/Zusätzliche Altersvorsorge)

www.altersvorsorge-macht-schule.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.stiftung-warentest.de

Infos und Materialien zum Thema

- [Entwurf: Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch](#)

Weitere Informationen

- [Sozialpolitische Informationen \(SPI\) - Ausgabe 03/2007](#)
- [Gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die zentrale Säule der Alterssicherung](#)
- [Rentenlexikon neu auf BMAS.de](#)
- [Riester-Rente auf Rekordkurs - mehr als 9,7 Millionen Verträge](#)
- [Fragen und Antworten zur gesetzlichen Rente](#)

Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Vom

2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

beitsentgelt vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) wird aufgehoben.

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes“ ersetzt, der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und die Wörter „, soweit sie 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen.“ angefügt.
2. § 115 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 1 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beiträge nach § 40h des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sowie Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, soweit Satz 3 nichts Abweichendes bestimmt; dies gilt auch für darin enthaltene Beträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen.“
2. In Nummer 9 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt auch für darin enthaltene Beträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt

Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Ar-

Artikel 4

Änderung des Betriebsrentengesetzes

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 1b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „30. Lebensjahres“ durch die Angabe „25. Lebensjahres“ ersetzt.
2. § 30f wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „(unverfallbare Anwartschaft)“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wenn Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge vor dem 1. Januar 2009 und nach dem 31. Dezember 2000 zugesagt worden sind, ist § 1b Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwartschaft erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre bestanden hat; in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2009 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet ist.“

Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332), wird wie folgt geändert:

1. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b Satz 2 werden die Wörter „das 28. Lebensjahr vollendet hat“ jeweils durch die Wörter „das 27. Lebensjahr vollendet hat“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c Satz 3 werden die Wörter „das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ durch die Angabe „das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.
2. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „das 28. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „das 27. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 6 werden die Wörter „vor der Vollendung des 28. Lebensjahres“ durch die Wörter „vor der Vollendung des 27. Lebensjahres“ und die Wörter „das 28. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „das 27. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
3. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 12a wird wie folgt gefasst:
- „(12a) § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 1 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes] (BGBl. I. S. ... [einfügen: Fundstelle der Verkündung dieses Gesetzes]) ist erstmals bei nach dem 31. Dezember 2008 zugesagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden.“
- b) Absatz 17 wird wie folgt gefasst:
- „(17) § 6a Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 6 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 2 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes] (BGBl. I. S. ... [einfügen: Fundstelle der Verkündung dieses Gesetzes]) sind erstmals bei nach dem 31. Dezember 2008 erteilten Pensionszusagen anzuwenden.“
4. Nach § 85 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage nach Satz 1 auf 300 Euro.“

Artikel 6

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329), wird wie folgt geändert:

1. § 296 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Vergütung einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer darf den in § 421 g

Abs. 2 Satz 1 genannten Betrag nicht übersteigen, soweit nicht ein gültiger Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 421g Abs. 2 Satz 2 vorgelegt wird oder durch eine Rechtsverordnung nach § 301 für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist.“

2. § 421g wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von sechs Wochen“ durch die Worte „von zwei Monaten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches kann der Vermittlungsgutschein bis zu einer Höhe von 2500 Euro ausgestellt werden.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.
3. § 434n Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In Betrieben des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung) werden bis zum 31. März 2010 Leistungen nach den §§ 175 und 175a nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.“

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 5 Nr. 4 sowie Artikel 6 Nr. 1 und 2 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (4) Artikel 6 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2007

Der Bundespräsident

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales

Der Bundesminister der Finanzen

**120 mm Platz für das Siegel
Diese Darstellung dient nur
für den Korrekturabzug!**